



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 13.03.2019

Umsetzung des bayerischen Gaststättenmodernisierungsprogramms

In der Sendung „Jetzt red i“ vom 07.11.2018 in Roding hat der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, unter anderem ein bayerisches Gaststättenmodernisierungsprogramm versprochen. Denn: „Wer die Dorfwirtshäuser verliert, verliert die Seele Bayerns“, so Aiwanger in der Sendung zu seinen Plänen, die bayerische Wirtshauskultur zu fördern.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Nach welchen Kriterien bzw. Richtlinien können die im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 eingestellten „Zuschüsse zur Förderung von Gastwirtschaften“ von Gaststätten abgerufen werden?
2. Wie weit sind die Pläne von Staatsminister Hubert Aiwanger gediehen, gemeinsam mit der DEHOGA einen verbindlichen Bürokratieleitfaden für Gaststätten zu erarbeiten?
3. Wie wird die Staatsregierung verfahren, wenn die im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 eingestellten 15 Mio. Euro pro Jahr vergeben sind bzw. sich als nicht ausreichend erweisen für die Zahl der gestellten Anträge?
4. Wie bürokratisch und umfangreich wird sich das Antragsverfahren gestalten hinsichtlich der geplanten Antragsformulare?
5. Gibt es neben der rein finanziellen Unterstützung weiterführende Pläne der Staatsregierung, die bayerische Wirtshauskultur im Rahmen einer Gesamtstrategie zu fördern?
6. Gibt es Hochrechnungen der Staatsregierung, wie viele bayerische Gaststätten unter Berücksichtigung der Förderkriterien von den Zuschüssen profitieren könnten?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 30.04.2019

- 1. Nach welchen Kriterien bzw. Richtlinien können die im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 eingestellten „Zuschüsse zur Förderung von Gastwirtschaften“ von Gaststätten abgerufen werden?**

Die Förderung richtet sich nach den noch zu veröffentlichenden Richtlinien zur Modernisierung von Gaststätten. Die Förderrichtlinien sind mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abzustimmen und der Oberste Rechnungshof ist dazu anzu-

hören. Ein Programmstart kann erst mit Verabschiedung des Doppelhaushalts (DHH) 2019/2020 erfolgen, da erst dann eine entsprechende Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorliegt.

Geplant ist eine Veröffentlichung der Richtlinien zum Zeitpunkt der Verabschiedung des DHH 2019/2020, voraussichtlich Mitte Mai.

Vorgesehen sind folgende wesentlichen Eckpunkte:

Zuwendungsempfänger sind gewerbliche Unternehmen, die ein für jedermann zugängliches Gaststättengewerbe in Bayern betreiben. Auch Inhaber einer solchen Betriebsstätte, die nicht gleichzeitig Betreiber des Gaststättengewerbes sind, z. B. Verpächter, können Zuwendungsempfänger sein.

Von der Förderung ausgenommen sind Gaststättenbetriebe mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz ab 1 Mio. Euro in den letzten drei Geschäftsjahren.

Ebenso ausgenommen sind Gaststättenbetriebe, deren Betriebsstätte im Gebiet von Großstädten mit über 100.000 Einwohnern liegt.

Förderfähige Maßnahmen sind dabei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie General- und Teilsanierungsmaßnahmen und sonstige Modernisierungsmaßnahmen bestehender (sowie ausnahmsweise nur vorübergehend zur Modernisierung stillgelegte) Betriebe, deren Betriebsstätte sich im Gebiet des Freistaates Bayern befindet.

Die Fördersatzte betragen bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Gaststättenbetriebe mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis zu 500.000 Euro, bei einem durchschnittlichen Jahresumsatz über 500.000 Euro 30 Prozent.

Förderhöhe ist maximal 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren an ein einziges Unternehmen (De-minimis-Förderung).

Mindestinvestitionssumme: 20.000 Euro (Bagatellgrenze).

2. Wie weit sind die Pläne von Staatsminister Hubert Aiwanger gediehen, gemeinsam mit der DEHOGA einen verbindlichen Bürokratieleitfaden für Gaststätten zu erarbeiten?

Erklärtes Ziel ist es, dass Kontrollen und der damit zwangsläufig verbundene Bürokratieaufwand – trotz aller Berechtigung und Wichtigkeit der Prüfungen – für alle Mitwirkenden in einem verhältnismäßigen, für jeden zu bewältigenden Rahmen verbleiben.

Diesbezüglich steht Staatsminister Hubert Aiwanger in engem Austausch mit den anderen Ressorts, dem DEHOGA Bayern e. V. sowie dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung, dem Abgeordneten Walter Nussel (CSU), dessen Aufgabe es ist, die Staatsregierung ressortübergreifend in Fragen des Bürokratieabbaus zu unterstützen und zu beraten.

Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (LSVVB) hat gemeinsam mit dem Beauftragten sowie Experten aus Theorie und Praxis bereits einen Leitfaden mit Hinweisen für eine ordnungsgemäße Kassenführung erarbeitet, der im September 2018 veröffentlicht wurde und am 20.02.2019 dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband sowie dem Fleischerverband Bayern offiziell überreicht wurde.

3. Wie wird die Staatsregierung verfahren, wenn die im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 eingestellten 15 Mio. Euro pro Jahr vergeben sind bzw. sich als nicht ausreichend erweisen für die Zahl der gestellten Anträge?

Angesichts der hohen Zahl an Gaststättenbetrieben in Bayern ist es wichtig, den Programmvollzug so zu gestalten, dass die zum Doppelhaushalt 2019/2020 angemeldeten Mittel von insgesamt 30 Mio. Euro auskömmlich sind.

Hierzu ist eine Kontingentierung mittels eines elektronischen Antragsverfahrens vorgesehen. Es sollen Antragsrunden mit einem jeweils festgelegten Antragskontingent veröffentlicht werden. Damit soll eine Steuerung des Antragsvolumens erreicht werden.

Im Regierungsentwurf zum DHH 2019/2020 sind aktuell 15 Mio. Euro pro Jahr veranschlagt.

4. Wie bürokratisch und umfangreich wird sich das Antragsverfahren gestalten hinsichtlich der geplanten Antragsformulare?

Für die Antragstellung ist ein elektronisches Antragsverfahren geplant. Dabei ist der Antrag online auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und zusammen mit den erforderlichen ergänzenden Unterlagen (z. B. De-minimis-Erklärung, Bilanzen etc.) an die zuständige Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) einzureichen.

Circa zwei Wochen vor Programmstart soll auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eine Checkliste veröffentlicht werden, auf der alle für die Antragstellung nötigen Unterlagen vermerkt sind – Bilanzzahlen, Umsatzzahlen etc. –, damit sich die Antragsteller diese rechtzeitig vor Programmstart beschaffen können.

Zudem werden in den Antrag selbst Infofelder integriert, die den Fördernehmer beim Ausfüllen unterstützen und leiten sollen.

Es sollen außerdem bereits beispielhaft ausgefüllte Förderanträge als Best-Practice-Beispiele online gestellt werden, damit sich die potenziellen Zuwendungsempfänger beim Ausfüllen ihres Antrags daran orientieren können.

5. Gibt es neben der rein finanziellen Unterstützung weiterführende Pläne der Staatsregierung, die bayerische Wirtshauskultur im Rahmen einer Gesamtstrategie zu fördern?

Der Staatsregierung ist es ein besonderes Anliegen, die bayerische Wirtshauskultur auch über den rein finanziellen Aspekt hinaus zu unterstützen, und sie hat diese Bemühungen im vergangenen Jahr nochmals intensiviert.

So ist die bayerische Wirtshauskultur wichtiger Bestandteil der neuen Tourismusoffensive Bayern, die im letzten Jahr vom Kabinett beschlossen wurde.

Auch stand der bayerische Tourismustag im Dezember 2018 in Regensburg unter dem Motto „Wirtshauskultur“ in Bayern. Hier bot sich umfassend Gelegenheit, Potenzial und Bedeutung des Gastgewerbes für die Tourismusentwicklung v. a. im ländlichen Raum zu diskutieren. In den von damaligen Staatsminister für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Franz Josef Pschierer durchgeführten sog. Wirtshausgesprächen im Sommer letzten Jahres wurde mit den Beteiligten eingehend über Herausforderungen und Chancen der bayerischen Wirtshauskultur diskutiert.

Das StMWi steht zudem im Austausch mit dem Haus der Bayerischen Geschichte hinsichtlich einer Ausstellung zur bayerischen Wirtshauskultur. Das Haus der Bayerischen Geschichte hat diese Ausstellung in Verbindung mit einem begleitenden Veranstaltungsprogramm als mögliches Vorhaben in die mittelfristige Planung aufgenommen.

Das Thema Wirtshauskultur, das eng verknüpft mit dem Thema Kulinarik ist, ist ein wichtiger Bestandteil für den Tourismus in Bayern und wird daher intensiv beworben. Die BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH (by.TM) widmet dem Bereich Wirtshauskultur unter der Dachmarkenkampagne „Bayern – traditionell anders“ ein eigenes Oberthema: s. <https://www.bayern.by/traditionell-anders/wirtshauskultur/wirtshaus/>. Spezielle Clips zum Thema Wirtshauskultur bzw. Clips mit integrierten Kulinarikthemen sind auf dem YouTube-Kanal der by.TM zu finden.

Zusätzlich sind auf den Facebook-Kanälen der by.TM zwei umfangreiche Darstellungen geschaltet, in denen die bayerische Wirtshauskultur präsentiert wird.

Schließlich ist die Staatsregierung stetig bemüht, Erleichterungen für das Gastromiegewerbe auf bundesrechtlicher Ebene anzustoßen.

6. Gibt es Hochrechnungen der Staatsregierung, wie viele bayerische Gaststätten unter Berücksichtigung der Förderkriterien von den Zuschüssen profitieren könnten?

Die Zahl der Gaststätten, die letztlich eine Förderung erhalten können, hängt von den beantragten Investitionssummen ab.

Im Haushaltsentwurf 2019/2020 der Staatsregierung sind in Kapitel 07 04 Titel 892 79 Mittel in Höhe von jährlich 15 Mio. Euro veranschlagt. Die höchstmögliche Förderung je Förderfall beläuft sich auf 200.000 Euro (De-minimis-Grenze). Die Mindestinvestitionssumme beträgt 20.000 Euro, hier würde bei einem Fördersatz von 30 Prozent eine Förderung von nur 6.000 Euro ausgereicht.

Zu beachten ist ferner, dass die Fördersätze Maximalfördersätze sind und nicht in jedem Förderfall ausgeschöpft werden müssen. Eine Förderung hängt grundsätzlich und auch in der Höhe aufgrund des haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip in Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) von der eigenen Leistungskraft des Antragstellers ab.

Welche Zuwendungssummen in diesem Korridor tatsächlich beantragt werden und in welcher Höhe die Zuwendungen dann auch bewilligt werden, kann ex ante nicht rechnerisch ermittelt werden. Auch bedingt das Kontingentierungsverfahren samt Antragsreihung gemäß Eingang, dass hier kein spezieller Verteilungsschlüssel angesetzt werden kann.